

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

Aufgrund der §§ 1 Abs.1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweiligen gültigen Verfassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation und Gliederung
- § 2 Stadtwehrleitung
- § 3 Ortswehrleitung
- § 4 Stadtjugendfeuerwehrwart
- § 5 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 6 Einsatzabteilung
- § 7 Sorgfalts- und Anzeigepflichten
- § 8 Ausscheiden aus dem Einsatz- und Führungsdienst, technischen Dienst und Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 9 Jugendfeuerwehr
- § 10 Alters- und Ehrenabteilung
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Förderung- und Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte
- § 13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

§1 Organisation und Gliederung

(1) Rechtliche Stellung

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg ist eine rechtliche unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg“

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg besteht aus den Ortsfeuerwehren:

1. Ortsfeuerwehr Burg
2. Ortsfeuerwehr Detershagen
3. Ortsfeuerwehr Ihleburg
4. Ortsfeuerwehr Niegripp
5. Ortsfeuerwehr Parchau
6. Ortsfeuerwehr Reesen
7. Ortsfeuerwehr Schartau

(2) Aufgaben

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg umfassen:

- a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
- b) die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
- c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie
- d) bei Notständen im Sinne des § 1 BrSchG LSA
- e) die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten
- f) den Träger der bei der Durchführung der Brandschutzerziehung in Schulen und Kindergärten zu unterstützen
- g) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten
- h) Brandsicherheitswachen zu stellen

(3) Zuständigkeiten

- a) Träger der Freiwilligen Feuerwehr ist die Stadt Burg.
- b) Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr einer Stadtwehrleitung.
- c) Die Stadtwehrleitung bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleitungen.

(4) Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr kann in folgende Abteilungen gegliedert werden:

- a) Einsatzabteilung
- b) Jugendfeuerwehr
- c) Alters- und Ehrenabteilung
- d) Andere Abteilungen
 - Kinderfeuerwehr
 - Wettkampfabteilung
 - weitere Abteilungen mit eindeutigem Bezug zur Freiwilligen Feuerwehr

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

§ 2 Stadtwehrleitung

(1) Zusammensetzung der Stadtwehrleitung

Die Stadtwehrleitung besteht aus einem Stadtwehrleiter und zwei Stellvertretern.

(2) Aufgaben

- a) Die Stadtwehrleitung ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen.
- b) Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.
- c) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- d) Die Stadtwehrleitung hat die vom Bürgermeister erlassene „Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter der Stadt Burg“ zu beachten.

(3) Wahl und Amtszeit

- a) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen.
- b) Der Vorschlag wird anlässlich einer durch die Stadtwehrleitung einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eine Wahl ermittelt.
- c) An der Wahl müssen mind. 2/3 der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr teilgenommen haben.
- d) Für die Berufung zum Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
- e) Wird keine Mehrheit erreicht, ist eine erneute Abstimmung durchzuführen.
- f) Die erneute Abstimmung hat innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Abstimmung stattzufinden.
- g) Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil ist eine Stichabstimmung nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.
- h) Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgen.
- i) Für das Abstimmungsverfahren gilt im Übrigen § 11 Abs. 6 der Satzung.
- j) Der Stadtwehrleiter und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- k) Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Ist eine Funktion innerhalb der Stadtwehrleitung neu zu besetzen, ist eine Wahl schnellstmöglich durchzuführen.

(4) Eignung

Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete und befähigte Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr soweit die Voraussetzungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF LSA) in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

(5) Unvereinbarkeit

- a) Der Stadtwehrleiter kann nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Darüber hinaus kann der Stadtwehrleiter keine weiteren leitenden Funktionen im Brandschutz und anderen Hilfsorganisationen wahrnehmen, die im Widerspruch mit seiner Tätigkeit als Stadtwehrleiter stehen.
- b) Die sind unter anderen:
 - Kreisbrandmeister,
 - stellvertretender Kreisbrandmeister
 - Landesbrandmeister,
 - stellvertretender Landesbrandmeister.

§ 3 Ortswehrleitung

(1) Zusammensetzung

Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und einem Stellvertreter.

(2) Aufgaben

- a) Die Ortswehrleitung leitet die Ortsfeuerwehr im Sinne kameradschaftlichen Zusammenwirkens zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- b) Die Ortswehrleitung ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie die vom Bürgermeister erlassene „Dienstweisung für Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren der Stadt Burg“ zu beachten.
- c) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall bei allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- d) Die Ortswehrleitung schlägt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr unter Beachtung der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (Mind-AusrVO-FF) sowie der LVO-FF LSA die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Übergang in andere Abteilungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung vor.
- e) Die Ortswehrleitung beantragt bei der Stadtwehrleitung die Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr.
- f) Die Ortswehrleitung beruft bei Bedarf, jedoch mindestens alle 6 Monate eine Sitzung mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr ein.
- g) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist.
- h) Die Ortswehrleitung hat einen Dienstplan für das aktuelle Ausbildungsjahr aufzustellen. Der Dienstplan ist der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Wahl und Amtszeit

- a) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen.
- b) Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Ortswehrleiter einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eine Wahl ermittelt.
- c) An der Wahl müssen mind. 2/3 der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr teilgenommen haben.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

- d) Für die Berufung zum Ortswehrleiter vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- e) Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
- f) Wird keine Mehrheit erreicht, ist eine erneute Abstimmung durchzuführen.
- g) Die erneute Abstimmung hat innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Abstimmung stattzufinden.
- h) Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil ist eine Stichabstimmung nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.
- i) Die Abstimmung zum Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgen.
- j) Für das Abstimmungsverfahren gilt im Übrigen § 11 Abs. 6 dieser Satzung.
- k) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung bis zu diesem Zeitpunkt.

(4) Eignung

Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete und befähigte Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren der Stadt Burg soweit die Voraussetzungen der gültigen Fassung der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF LSA) vorliegen. Die Qualifikation des Ortswehrleiters ergibt sich aus der Ausstattung seiner Ortswehr und der LVO-FF LSA.

§ 4 Leitung der Jugendfeuerwehr

(1) Zusammensetzung

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Burg wird von einem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von einem Stellvertreter unterstützt.

(2) Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwarts

Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwarts sind insbesondere:

- a) Sprecher und Vertreter der Jugendfeuerwehr,
- b) Unterstützung des Stadtwehrleiters bei der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Ortswehren,
- c) Vorbereitung und Leitung von regelmäßigen Versammlungen der Jugendfeuerwehrwarte,
- d) Mitwirkung bei der Haushaltsplanung, Insbesondere bei der mittel- und langfristigen Planung von Ersatz- und Neuinvestitionen für die materielle Ausstattung und Ausrüstung der Jugendfeuerwehren, unter Einbeziehung der Ortsjugendfeuerwehrwarte,
- e) Überwachung der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Ortsjugendfeuerwehrwarte sowie die Überprüfung der Aktualität von notwendigen Nachweisen zur Führung von Jugendfeuerwehren,
- f) federführende Mitgestaltung der zentralen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren im Stadtgebiet,
- g) Vorschlag von Angehörigen der Jugendfeuerwehr für entsprechende Ehrungen und Auszeichnungen beim Bürgermeister,

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

- h) Führung eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses,
- i) Unterstützung bei der Erstellung von Dienstplänen für die Jugendfeuerwehren und die Überwachung der Umsetzung,
- j) Unterstützung bei der Organisation der Ortsjugendfeuerwehren zur Erfüllung der Ziele nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

(3) Aufgaben der Ortsjugendfeuerwehrwarte

- a) Aufstellung eines Dienstplans für das aktuelle Ausbildungsjahr und Vorlage desselben beim Stadtjugendfeuerwehrwart und der jeweiligen Ortswehrleitung zur Bestätigung,
- b) Vertretung der Interessen und Belange der Ortsjugendfeuerwehr gegenüber dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- c) Organisation der Ortsjugendfeuerwehr zur Erfüllung der Ziele nach § 9 Abs. 2.

(4) Wahl und Amtszeit Stadtjugendfeuerwehrwart

- a) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag der Ortsjugendfeuerwehrwarte der Stadt Burg vom Träger der Feuerwehr berufen.
- b) Der Vorschlag wird anlässlich einer durch den Stadtwehrleiter einzuberufenden Mitgliederversammlung der Ortsjugendfeuerwehrwarte durch eine Abstimmung ermittelt.
- c) Hinsichtlich der Ermittlung des Vorschlages durch Abstimmung gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

(5) Ortsjugendfeuerwehrwarte

Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird durch die Ortswehrleitung dem Bürgermeister zur Berufung vorgeschlagen.

(6) Eignung

Hinsichtlich der fachlichen Eignung und Befähigung gilt § 17a Abs. 1 BrSchG sowie § 3 Abs. 5 LVO-FF LSA. Für die Funktion als Jugendfeuerwehrwart ist die aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr erforderlich.

§ 5 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Aufnahme

- a) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Stadt Burg zu stellen. Hierzu ist dem Antragsteller das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Formular auszuhändigen oder digital zu übermitteln.
- b) Bei der Aufnahme oder nach dem Übergang aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung hat der Bewerber eine Probezeit von 12 Monaten ab Antragstellung/Übergang zu absolvieren, an deren Ende die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr über die Aufnahme ein Beschluss nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung fassen.
- c) Die Probezeit zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist in § 9 Abs. 3 dieser Satzung gesondert geregelt.
- d) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu informieren. Über die Entscheidung ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

- e) Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten beendet werden.

(2) Anerkennung von Dienstjahren

- a) Die Anerkennung von Dienstjahren aus anderen Feuerwehren erfolgt nur bei schriftlichem Nachweis.
- b) Dienstjahre aus der Jugendfeuerwehr werden ab dem vollendeten 10. Lebensjahr anerkannt.

(3) Doppelmitgliedschaft

Für Doppelmitgliedschaften gilt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt über den „Einsatzdienst von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren in mehreren Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einsatzabteilung

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied der Einsatzabteilung

- a) Die aufzunehmende Person soll ihren Wohnsitz in der Stadt Burg haben.
- b) Für die Aufnahme als Mitglied in die Einsatzabteilung muss die Person das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Die Person muss für die Anforderungen an den Einsatzdienst geistig und körperlich geeignet sein. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Einsatzdienst in der Feuerwehr nachzuweisen.

(2) Dienstpflichten

Den Einsatzkräften obliegen folgende Dienstpflichten:

- a) Die nach § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben sind nach Anweisung der jeweils zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- b) Die für den Ausbildungs- und Einsatzdienst geltenden Vorschriften und Weisungen sind zu befolgen.
- c) Bei einer Alarmierung hat die Einsatzkraft schnellst möglich zu erscheinen, soweit kein Verhinderungsgrund oder soweit keine höherwertigen Pflichten vorliegen.
- d) Die Einsatzkraft hat an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Ortswehrleitung rechtzeitig zu informieren.
- e) Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) sollen 40 Mindestausbildungsstunden am Standort pro Jahr erbracht werden (Betrachtungszeitraum für den Einsatzdienst und die Stimmberechtigung sind die zurückliegenden 12 Monate).
- f) Wesentliche Einschränkungen des Gesundheitszustands sowie der Verlust der für den Dienst notwendigen Befähigungen (z.B. Führerschein, Eignungsuntersuchungen) sind der Ortswehrleitung umgehend zu melden.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSAZUNG)

(3) Pflichtverletzungen

- a) Dienstpflichtverletzungen sind zunächst mit einer mündlichen Verwarnung zu ahnden. Wiederholt sich die Dienstpflichtverletzung, erfolgt eine schriftliche Abmahnung. Dienstpflichtverletzungen sind grundsätzlich in einem gestuften Vorgang zu ahnden. Die gemäß § 28 VwVfG vorgesehene Anhörungspflicht ist zu wahren.
- b) Dienstpflichtverletzungen sind sorgfältig zu dokumentieren.
- c) Über den Ausgang des Verfahrens entscheidet der Bürgermeister.

(4) Truppmannausbildung (Grundausbildung)

- a) Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr wird in den Ortsfeuerwehren durchgeführt und ist entsprechend zu dokumentieren.
- b) Bei ausreichendem Bedarf kann einmal im Jahr eine zentrale Ausbildungswoche für die geforderten Mindestausbildungsstunden nach FwDV 2 durchgeführt werden. Die Ausbildungswoche umfasst circa 40 Unterrichtsstunden, an 5 Tagen. Am Ende der Ausbildung kann die Prüfung zum Truppmann Teil 1 abgelegt werden, wenn die erforderlichen Mindeststunden nach FwDV2 vorliegen.
- c) Die Prüfung ist mit der Stadtwehrleitung im Vorfeld abzustimmen.
- d) Feuerwehrangehörige ohne abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 und Einsatzverpflichtung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen.
- e) Für die Ausbildungswoche besteht ein Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgeltes bzw. des Verdienstaufschlags.

(5) Ruhezeiten

- a) Nach Einsätzen in den Nachtstunden (22:00-06:00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung gelassen wird, wie sie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist.
- b) Maßgebend für die Festlegung von Ruhezeiten ist der Runderlass zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Funktionen

- a) Die Anzahl der zu besetzenden Funktionen innerhalb der einzelnen Ortsfeuerwehren bestimmt die Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Burg in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Funktionen über deren Besetzung in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden muss sind:

zeitlich befristete Führungsfunktionen

- 1. Stadtwehrleiter
 - 2. stellvertretender Stadtwehrleiter
 - 3. Ortswehrleiter
 - 4. stellvertretender Ortswehrleiter
- c) Beinhaltet eine zeitlich befristete Führungsfunktion als Voraussetzung die Funktion (Gruppen-, Zug- oder Verbandsführer), bedarf es keiner separaten Abstimmung zur Funktionsübertragung.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

- d) Endet eine zeitlich befristete Führungsfunktion, bleibt die Funktion Gruppen-, Zug- oder Verbandsführer bestehen.

zeitlich unbefristete Funktionen

1. Gruppenführer
 2. Zugführer
 3. Verbandsführer
- e) Verfügt das Mitglied nicht über die jeweilige Qualifikation, ist vor der Lehrgangsanmeldung die Abstimmung zur zeitlich befristeten Funktion durchzuführen.
 - f) Über den Vorschlag der Funktionsübertragung an den Träger der Feuerwehr wird ein Beschluss nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung gefasst.
 - g) Für alle weiteren Funktionsübertragungen bedarf es keiner Abstimmung. Hier trifft den Vorschlag die jeweilige Ortswehrleitung.

§ 7 Sorgfalts- und Anzeigepflicht

(1) Bekleidung und Ausrüstung

- a) Jedes Mitglied hat die ihm überlassene Bekleidung und Ausrüstung sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Schäden sind dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung kann der Ersatz des entstandenen Schadens verlangt werden.
- b) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, es sei denn es handelt sich um repräsentative Termine.

(2) Körper- und Sachschäden

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten zu melden. Darüber hinaus ist der Unfall dem Stadtwehrleiter, dem Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Ortsfeuerwehr sowie der Unfallkasse zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- b) Bei einem Schaden an privatem Eigentum oder dem Verlust persönlicher Gegenstände der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, erfolgt die Meldung unverzüglich an den zuständigen Vorgesetzten.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

(3) Verschwiegenheitspflichten

- a) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene ist über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, nach § 32 KVG LSA zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf Kenntnisse von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.
- b) Die Mitglieder werden mit der Verschwiegenheitsverpflichtung als Teil des Aufnahmeantrags über die Geheimhaltung von Informationen im Feuerwehrdienst belehrt. In regelmäßigen Abständen erfolgt durch die jeweilige Ortswehrleitung die Organisation einer Belehrung zur Verschwiegenheit im Feuerwehrdienst.
- c) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

(4) Anfahrt mit privaten Verkehrsmitteln zum Gerätehaus

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Anfahrt im Einsatz die Regelungen der StVO und StVZO zu beachten.
- b) Für die Anfahrt im Alarmfall mit privaten Fahrzeugen zum Gerätehaus besteht kein Anspruch auf die Wahrnehmung von Sonderrechten im öffentlichen Straßenverkehr oder im Verkehr auf Privatstraßen bzw. Privatwegen.

§ 8 Ausscheiden aus dem Einsatz- und Führungsdienst, dem technischem Dienst, Ausschluss und Ausscheiden durch Inaktivität

(1) Möglichkeiten des Ausscheidens sind:

- a) Ausscheiden auf eigenem Wunsch
- b) Ausscheiden durch Inaktivität (Absatz 4)
- c) dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen
- d) Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG LSA
- e) Ausschluss aus der Feuerwehr (§ 11 Abs. 6)

Bei einem Ausscheiden aus eigenem Wunsch, muss dem Bürgermeister dies schriftlich erklärt werden.

(2) Rückgabe überlassener Gegenstände

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds sind innerhalb einer Woche der Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken überlassenen Gegenstände abzugeben.

(3) Ausschlussgründe/Abberufungsgründe aus Funktionen sind:

- a) fortgesetzte nachlässige Dienstausübung,
- b) rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlich begangener Straftat,
- c) erhebliche und wiederkehrende Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
- d) wiederholte Verstöße gegen interne Regelungen und Dienstanweisungen,
- e) wiederholte Verletzung von Sicherheitsvorschriften,

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

- f) Handlungen, die dem Ansehen der Feuerwehr schaden,
- g) Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung gegenüber anderen Angehörigen der Feuerwehr.

(4) Ausscheiden wegen Inaktivität

- a) Ein Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr scheidet wegen Inaktivität aus dieser aus, wenn es über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten:
 - nicht an Einsätzen teilgenommen hat oder
 - die nach Feuerwehrdienstvorschrift geforderter Mindestausbildungsstunden nicht nachweisen kann.
- b) Eine Inaktivität ist nicht gegeben, wenn das Mitglied der Einsatzabteilung durch Krankheit, familiäre-, berufliche oder sonstige wichtige Gründe entschuldigt ist.
- c) Entsprechende Gründe für eine entschuldigte Inaktivität sind der jeweiligen Ortswehrleitung unverzüglich mitzuteilen.
- d) Die jeweils zuständige Ortswehrleitung teilt der Stadtwehrleitung das Ausscheiden durch Inaktivität des betreffenden Mitglieds der Einsatzabteilung nach Ablauf der 12 Monate mit.

§ 9 Jugendfeuerwehr

(1) Organisation

- a) Die Jugendfeuerwehr ist nach § 1 Abs. 5 eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- b) Als Abteilung untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Ortswehrleitung, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient. Die Fachaufsicht führt die Stadtwehrleitung im Benehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

(2) Die Jugendfeuerwehr hat folgende Aufgaben und Ziele:

- a) Vorbereitung auf die Aufgaben für den Einsatzdienst in der Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendlichen,
- b) Einführung und Bestärkung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Aufgaben einer Freiwilligen Feuerwehr sowie die Erziehung zur praktischen Nächstenhilfe,
- c) Brandschutzerziehung der Kinder- und Jugendlichen,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sowie die Organisation von Treffen zur Vermittlung von Erfahrungen unter den Kindern- und Jugendlichen,
- e) Teilnahme an Wettkämpfen der Feuerwehr sowie die aktive Förderung zur Teilnahme am Dienstsport der Feuerwehr.

(3) Aufnahme und Mitgliedschaft

- a) Das Mitgliedsalter der Mitglieder der Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung. Eine Aufnahme kann frühestens mit vollendetem 10. Lebensjahr erfolgen.
- b) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich, nach dem gültigen Formular der Stadt Burg bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu stellen. Es ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

- c) Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr wird einen von der Stadt Burg gesiegelten Mitgliedsausweis ausgestellt.
- d) Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gilt eine Probezeit von 1 Monat. Über die Aufnahme entscheiden abschließend die jeweilige Leitung der Jugendfeuerwehr.

(4) Rechte und Pflichten

- a) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat folgende Rechte:
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - bei der Gestaltung der Jugendfeuerwehr aktiv mitzuwirken.
- b) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat folgende Pflichten:
 - an den Ausbildungsdiensten regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - den Anordnungen der Jugendfeuerwehrwarte Folge zu leisten,
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
 - dem Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Burg in der Öffentlichkeit nicht zu schaden.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Aufnahme

- a) Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Erklärung des Mitglieds. Die Erklärung zur Aufnahme wird durch die jeweilige Ortswehrleitung geprüft.
- b) Gründe für die Aufnahme können das Erreichen der Altersgrenze für den Einsatzdienst, andauernde Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen oder persönlichen Gründen sein.

(2) Aufgaben

- a) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können Aufgaben der Feuerwehr, mit Ausnahme des Einsatzdienstes übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind.
- b) Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die jeweilige Ortswehrleitung. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sich die Ortswehrleitung eines Mitglieds dieser Abteilung bedienen.

(3) Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- b) durch Ausschluss durch den Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Als Ausschlussgründe gelten die in § 8 Abs. 3 lit. b) bis f) genannten Tatbestände.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr, besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung behandelt die in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) den Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Abs. 4 LVO-FF LSA,
- c) die Versetzung in andere Abteilungen.

(3) Stimmberechtigung

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung. Die Mitglieder anderer Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- b) Bei der Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder werden die Mindestausbildungsstunden nach BrSchG LSA für den Betrachtungszeitraum der vorangegangenen 12 Monate vor der Abstimmung herangezogen.

(4) Einberufung und Durchführung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von der jeweiligen Ortswehrleitung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
- b) Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt.
- c) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Leitung und Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung wird von der jeweiligen Ortswehrleitung oder einem Versammlungsleiter geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c) Über jede Mitgliederversammlung ist zudem ein Protokoll zu führen.
- d) Bei Beschlussunfähigkeit muss gemäß § 11 Abs. 4 unverzüglich erneut geladen werden.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

(6) Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen

- a) Bei notwendigen Abstimmungen haben diese grundsätzlich offen zu erfolgen.
- b) Abstimmungen über personelle Entscheidungen erfolgen grundsätzlich geheim.
- c) Die Durchführung einer diesbezüglichen geheimen Abstimmung erfolgt durch Stimmabgabe in eine verschlossene und versiegelte Wahlurne.
- d) Diese ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verschließen und zu versiegeln und den zur Mitgliederversammlung verhinderten stimmberechtigten Mitgliedern zur Stimmabgabe zugänglich zu machen.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten) gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

2. Wahlen

- a) Wahlen zur Ermittlung von Vorschlägen an den Träger der Feuerwehr zur Besetzung von Funktionen gemäß § 6 Abs. 6 dieser Satzung erfolgen geheim. Die Durchführung einer diesbezüglichen geheimen Wahl erfolgt durch Stimmabgabe in eine verschlossene und versiegelte Wahlurne.
- b) Diese ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verschließen und zu versiegeln und den zur Mitgliederversammlung verhinderten stimmberechtigten Mitgliedern zur Stimmabgabe zugänglich zu machen.
- c) Die Stimmabgabe ist mittels vorbereiteten Stimmzettels vorzunehmen, welcher das Thema der Stimmabgabe benennt sowie die entsprechende Votierung ermöglichen muss.
- d) Um Doppelabstimmungen zu vermeiden, wird über die Stimmabgabe in der Weise Protokoll geführt, dass dort der Name des stimmberechtigten Mitglieds und der Tag der Stimmabgabe vermerkt werden.
- e) Bei der Ermittlung von Wahlergebnissen sind die Regelungen des § 29 BrSchG LSA i.V.m. § 56 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechend anzuwenden.

§ 12 Förderung und Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte

(1) Entschädigung

- a) Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr haben gemäß § 35 KVG LSA Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- b) Aufwands- und Einsatzentschädigung wird gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt Burg in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.
- c) Die auf Grund der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg erhobenen Erschwerniszuschläge, Zuschläge für Einsätze in der Zeit von 20.00 - 6.00 Uhr und Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen stehen den Kameraden der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu, soweit vom Kostenpflichtigen eine Zahlung erfolgte.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT BURG (FEUERWEHRSATZUNG)

(2) Gesundheitsvorsorge

Die aktive Förderung der Gesundheit sowie von Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Angebots für Dienstsport ist Aufgabe des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Sicherheitsbeauftragter

- a) Der jeweilige Sicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr ist für die Feuerwehrangehörigen Ansprechpartner in allen Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes.
- b) Sie haben kein Weisungsrecht, sondern sind beratend tätig.
- c) Der Sicherheitsbeauftragte hat folgende Aufgaben:
 - den zuständigen Träger des Brandschutzes bei der Unfallverhütung zu unterstützen und zu beraten,
 - auf Sicherheitsdefizite und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen und erkannte Mängel zu melden,
 - bei Feuerwehrhäusern, Fahrzeugen und Geräten auf deren sicherheitstechnischen Zustand zu achten,
 - Unterweisungen und Schulungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz durchführen,
 - Unfallanzeigen ausfüllen und an die Stadtverwaltung weiterleiten.

§ 13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Ortsfeuerwehren können eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Die für die Öffentlichkeitsarbeit bestimmten Personen sind vom Bürgermeister in diese Funktion zu bestellen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung/Änderung von Rechtsvorschriften

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg vom 05.12.2018 außer Kraft.

Burg, den

Dienstsiegel

Philipp Stark
Bürgermeister